



STADTGEMEINDE  
JUDENBURG

# HEIZKOSTENZUSCHUSS DER STADTGEMEINDE JUDENBURG 2020/2021

Auch dieses Jahr gewährt die Stadtgemeinde Judenburg einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 50,00.

Zuschussberechtigt sind alle Haushalte, deren gesamtes Familieneinkommen die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

**1 Personenhaushalt und Alleinerzieher € 1.286,-**  
**Ehepaare und Haushaltsgemeinschaften € 1.929,-**  
**für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 386,-**

Pro Haushalt kann ein Ansuchen auf Heizkostenzuschuss gestellt werden.

Vorzulegen sind alle *aktuellen Einkommensnachweise* wie:

Monatslohnzettel (nicht älter als sechs Monate), Pensionsnachweis, Unterhaltszahlungen, Alimentationszahlungen, AMS Bezug, Mindestsicherung, Sozialhilfe, Kinderbetreuungsgeld, Kranken- und Rehabilitationsgeld, Lehrlingsentschädigung, Studienbeihilfe, Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern etc.

Zum Einkommen zählen auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Zum Einkommen zählen nicht: Pflegegeld und Familienbeihilfe.

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines gültigen *Lichtbildausweises* erforderlich.

Die Auszahlung erfolgt bis 26.02.2021 im Bürgerservicebüro des Rathauses,

Montag und Donnerstag von 08:00 – 17:00 Uhr,

Dienstag von 08:00 – 15:00 Uhr und

Mittwoch und Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr

sowie im Bürgerservicebüro Murdorf (Postpartner):

Montag bis Mittwoch und am Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr.



STADTGEMEINDE  
JUDENBURG

# HEIZKOSTENZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK 2020/2021

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit 1. September 2020 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Die Höhe des Zuschuss beträgt € 120,00. Für den Heizkostenzuschuss des Landes gelten dieselben Richtsätze wie für die Stadtgemeinde.

**Sämtliches Einkommen, auch Familienbeihilfe und Kindergartenbeihilfe, ist anhand von aktuellen Einkommensnachweisen vorzulegen.**

Als Frist für die Antragstellung gilt der 29.01.2021. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss des Landes haben Personen die eine *Wohnunterstützung* beziehen.

**Wichtiger Hinweis:** Wir ersuchen unsere Öffnungszeiten am Montag- und Donnerstag-nachmittag zu nutzen, da zu diesen Zeiten mit weniger Parteienverkehr als am Vormittag zu rechnen ist.